

Stadt Schopfheim
EB Abwasserbeseitigung EB Versorgungsbetrieb
Hauptstraße 29-31
79650 Schopfheim
 (Vergabestelle)

Besondere Vertragsbedingungen - Zeitverträge

Vergabe-/Projekt-Nr.:
122_Jahresvertragsarbeit

Besondere Vertragsbedingungen für Zeitverträge

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)

Im Bereich der/des: **Stadt schopfheim, Landkreis Lörrach**
 (Gemeinde, Stadt, Landkreis)

Bezirk: _____ für Objekte: _____

Leistung: **Kleinarbeiten im Tief- und Straßenbau, Erdabu, Kanalbau, Betonbau,
 bituminöse Flickarbeiten, Pflasterarbeiten**

1. Allgemein

Der Rahmenvertrag gilt für die Zeit vom **01.01.2027** bis **31.12.2028**.

In gegenseitigem Einverständnis kann der Vertrag befristet verlängert werden.

Bei den abzurufenden Leistungen handelt es sich um Arbeiten unterschiedlichen Umfangs in einzelnen oder zusammenhängenden Abschnitten. Dabei ist es unerheblich, ob die anfallenden Arbeiten maschinell oder manuell durchgeführt werden müssen.

Die zuständige Stelle zur Übertragung von Einzelaufträgen innerhalb des Zeitvertrages wird im Auftragsschreiben zum Rahmenvertrag bekannt gegeben. Die Übertragung von Einzelaufträgen wird von der fachlich und zeitlich einwandfreien Erledigung bereits der bisher im Rahmenvertrag erteilten Aufträge abhängig gemacht.

1.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B)

Wer mit der Objekt-/Bauüberwachung beauftragt ist, wird dem Auftragnehmer mit der Beauftragung des Einzelauftrages mitgeteilt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

Koordinierung nach § 3 BaustellV wird in Einzelfällen vorgeschrieben sein. Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Architekt/Ingenieur wird dann Sicherheitskoordinator sein und, wenn erforderlich, einen SiGe-Plan aufstellen.

1.3 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

☒ Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

2.1 Lager- und Arbeitsplätze

werden in Rücksprache mit dem AG situationsbedingt vor Ort entschieden

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

2.3 Wasseranschluss

☒ ist nicht vorhanden.

☐ im Einzelfall nicht vorhanden. ☐ ist vorhanden.

z.B. Durchmesser / Leistung

Verbrauchskosten

☐ nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen

2.4 Stromanschluss

- ☒ ist nicht vorhanden.
☐ im Einzelfall nicht vorhanden. ☐ ist vorhanden.

Vergabe-/Projekt Nr.:

122 Jahresvertragsarbeiten 419

z.B. Art / Leistung

Verbrauchsdaten

- ☐ nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen

3. Ausführungsfristen / Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

Die Ausführungsfristen / Vertragsfristen der einzelnen Maßnahmen werden mit der Erteilung des Einzelauftrages vereinbart. In dringenden Einzelfällen kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer unverzüglich beginnt und die Arbeiten mit der größtmöglichen Zahl von Arbeitern, notfalls auch in Überzeit-, Nacht-, Feiertags- und Schichtarbeit, durchführt.

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) ¹⁾

4.1 - entfällt -

4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG *)

- ☐ Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Auftragssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. / ☐ v. H. **) der Auftragssumme (netto) begrenzt.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

- ☒ Es wird die Regelfrist nach § 13 Abs. 4 vereinbart,
☐ Es werden folgende Fristen vereinbart:

6. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

7. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem. § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

8. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

8.1 Stellung der Sicherheit ²⁾

- ☐ Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 127 (Z) ZVB - Nr. 19.2) beträgt
3 v.H. der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Für die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft (- KEV 127 (Z) ZVB - Nr. 19 -) geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck - KEV 310 Sich 1 -
- die Mängelansprüche der Vordruck - KEV 311 Sich 2 -
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß
§ 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck - KEV 312 Sich 3 -

¹⁾ Muss in Baden-Württemberg aufgrund des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG-BW) angewendet werden.

^{*)} Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindestlohn -.

^{**)} Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

²⁾ Siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.1 Nr. 4.1 Ziff. 8